

KATJA WÖRMER
RECHTSANWÄLTIN

RAIN KATJA WÖRMER • MATHILDENSTR. 16 • 45130 ESSEN

Landgericht Göttingen

Per beA

EILT !!!

HAFT !!!

SOFORT VORLEGEN !!!

KATJA WÖRMER
DATENSCHUTZ
MEDIZINRECHT
STRAFRECHT
FAMILIENRECHT

MATHILDENSTRASSE 16
45130 ESSEN

TEL: 0211 - 55 79 4002
MOBIL: 0175 - 8838122
FAX: 0201 - 85 974783

WOERMER@RA-WOERMER.DE

IN KOOPERATION MIT:

RECHTSANWALT PROF.
DR. EDGAR WEILER
94255 BÖBRACH / BERLIN

ESSEN, DEN 05.05.2024

UNSERE SACHBEZEICHNUNG
FÜLLMICH, REINER

Az: NZS 5 KLS 504 Js 35904/22 (18/23)

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Reiner Füllmich

wegen Untreue

schließe ich mich dem Aussetzungsantrag des Kollegen Miseré an und beantrage,

die Hauptverhandlung wegen plötzlicher Änderung der Prozesslage gem. § 265 StPO mindestens bis zum 15. Mai 2024 auszusetzen.

Begründung:

Mit rechtlichen Hinweisen vom 26.04.24 teilte die Kammer mit, dass man nicht mehr von einem kollusiven Zusammenwirken der (ehemals) Mitbeschuldigten Viviane Fischer und dem Angeklagten ausgehe, sondern nur noch von einer Strafbarkeit des Angeklagten. Zudem seien die Darlehensverträge nach Ansicht der Kammer nichtig und der Angeklagte allein strafbar. Es handele sich um Scheinverträge, tatsächlich seien die Spendengelder im Sinne einer Treuhandverwahrung in Form einer Liquiditätsreserve vorgehalten worden

zum jederzeitigen sofortigen Abruf durch die Vor-gUG. Zu einer derartigen, nunmehr vollkommen geänderten Rechtsansicht und neuen zugrunde gelegten tatsächlichen Voraussetzungen kommt die Kammer durch Zugrundelegung allein der Zeugenaussage von Viviane Fischer als wahr.

Die Kammer geht in diesem Sinne erneut von einer geänderten tatsächlichen und rechtlichen Lage aus, § 265 StPO.

Zunächst war Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben worden aufgrund der Annahme einer fehlenden Alleinvertretungsbefugnis und fehlender Befreiung von § 181 BGB. Als nach deutlich über einem Jahr andauernden Ermittlungen und bereits erhobener Anklage die vollständigen Unterlagen der Vor-gUG vorlagen, änderte die Kammer die Grundlage für die Strafbarkeit in den internen Missbrauch der Vertretungsmacht und ein kollusives Zusammenwirken des Angeklagten und der Zeugin Viviane Fischer hierbei.

Nunmehr sollen die Darlehensverträge plötzlich nichtig sein, da es sich nach Ansicht der Kammer um eine treuhänderische Verwahrung der Spendengelder gehandelt habe und um eine Liquiditätsreserve, die Darlehensverträge lediglich zum Schein abgeschlossen worden sein.

Es wird mehr als deutlich, dass die Kammer beabsichtigt, den Angeklagten auf Gedeih und Verderb um jeden Preis zu verurteilen. Die rechtlichen Hinweise erwecken geradezu den Anschein, dass der Angeklagte in den Augen der Kammer bereits verurteilt ist und das beabsichtigte Urteil bereits so gut wie fertig geschrieben in der Schreibtischschublade liegt.

Hieran ändert auch die Formulierung „vorläufig“ nichts, welche der Vorsitzende beim Vorlesen in der Hauptverhandlung wiederholt betonte.

Denn die Kammer geht ausdrücklich davon aus, dass die Beweisaufnahme abgeschlossen werden kann und weitere Zeugen nicht mehr gehört werden müssen.

Noch am 24. und 25.04.24 war die Unterzeichnete jedoch vom Vorsitzende mit Dringlichkeit aufgefordert worden, mögliche Terminkollisionen für die Monate Mai und Juni mitzuteilen, da weitere Verhandlungstermine anberaumt werden sollten.

Nur einen Tag später, am 26.04.24 übersendet die Kammer plötzlich per beA außerhalb der Hauptverhandlung die nun erst am 03.05.24 verlesenen rechtlichen Hinweise, bei welchen es sich tatsächlich um eine vorweggenommene Beweiswürdigung handelt, welche zu erwartender Weise in der Form ebenfalls in die Urteilsgründe miteinfließen wird.

Das Urteil ist daher offenbar bereits geschrieben. Der Angeklagte soll in jedem Fall zu einer Haftstrafe verurteilt werden.

Da die Kammer zudem ganz offensichtlich nicht gewillt ist, die bisherigen Zeugenaussagen inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu werten, da sie in ihren rechtlichen Hinweisen lediglich die Zeugenaussage von Viviane Fischer miteinfließen lässt und sämtliche weitere Zeugenaussagen für irrelevant hält, ist es nun die Aufgabe der

Verteidigung, die Aussagen der bisher vernommenen Zeugen sämtlich nachträglich zu protokollieren, in Stellungnahme zu verschriftlichen und bei Gericht einzureichen.

Auch hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen, da die Kammer ihrer eigentlichen Aufgabe in dieser Hinsicht leider nicht oder nur sehr unzureichend nachkommt.

Dem Antrag ist daher stattzugeben und die Termine zur Hauptverhandlung am 07. und 14.05.24 aufzuheben.

Wörmer

Katja Wörmer
Rechtsanwältin